



Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Bezirk Baden, NÖ.

2522 Oberwaltersdorf Kulturstraße 1

Tel. 02253/ 61000 Fax: 02253/ 61000 150

E-mail: gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

www.oberwaltersdorf.at

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 05.10.2023

in der Galerie in der Bettfedernfabrik

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19:32 Uhr

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Natascha Matousek

StellvertreterIn

Günter Hütter, MBA

Mitglieder

Johann Breinschmidt

Alexander Geiger

Berndt Gössinger

Josef Graf

Dipl.-HLFL-Ing Heinrich Hartl

Markus Hütter

ist um 18:05 Uhr erschienen

Dipl.Ing. Cordula Müller

Helmut Müller

Dr. Gerald Ohrenberger

Julia Schmid

Ing. Klaus Schmid, MBA

Michael Tod

Degenhard Trubacek

Karl Volny

Martin Zier

Entschuldigt abwesend

Jürgen Bauer

Bettina Hütter

Peter Platzer

Christoph Pongratz

Gernot Scheer

Andrea Springer

SchriftführerIn

Ing. Martina Kienbink

Die Bürgermeisterin eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Gemeindevorstände, Gemeinderäte und Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 28.06.2023
2. Stellungnahme zum Protokoll vom 28.06.2023 Abgesetzt
3. Berichte der Bürgermeisterin
4. Berichte der gf. Gemeinderäte
5. Bericht Hochwasser
6. Bericht der Kontrolle
Vorlage: BH/777/2023
7. Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
Vorlage: FI/759/2023
8. PV-Anlagen-Erweiterung Grünland-Umwidmung
Vorlage: BA/762/2023
9. Nachtragsvereinbarung Solarkraft Freiraum
Vorlage: BA/780/2023
10. Windkraftzonierung
Vorlage: BA/763/2023
11. Planungskosten Ampel B210
Vorlage: BA/755/2023
12. Beschluss über die Installation von Stromkästen im Bereich Billa Vorlage BA/760/2023
Abgesetzt
13. B210 Kreisverkehr Oyenhäuser
Vorlage: BA/757/2023
14. Verordnung Hundeauslaufzone
Vorlage: AV/748/2023
15. Tarifierhöhung AST Abgesetzt
16. Verlängerung Leasingvertrag Sozialfahrzeug mit Raiffeisen Leasing
Vorlage: FI/778/2023

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 28.06.2023

Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der Sitzung vom 28.06.2023 vor, welches jedem Gemeinderat zugegangen ist. Es liegt eine schriftliche Stellungnahme von GGR Cordula Müller vor.

Antrag

Die Vorsitzende stellt den Antrag, das Protokoll in der ursprünglichen Form zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 13 Stimmen dafür, 4 Enthaltungen (GGR Müller Cordula, GR Müller Helmut, GR Martin Zier, GR Gernot Ohrenberger)

zu 2 Stellungnahme zum Protokoll vom 28.06.2023 Abgesetzt

zu 3 Berichte der Bürgermeisterin

- Eröffnung Billa Markt am 24.10.2023
- GR Christoph Pongratz statt GR Vanessa Matousek
- GR Dr. Gerald Ohrenberger statt GR Erich Schneider
- Nominierung von Hr. Schärfinger (Bücherflohmarkt) in Krone-Herzensmensch mit einem Gewinn – Preisverleihung im Nov.

zu 4 Berichte der gf. Gemeinderäte

GGR Gössinger:

Ärztzentrum:

Bzgl. der Parkplatzsituation beim Ärztzentrum hatten GGR Klaus Schmid und ich eine Besichtigung vor Ort.

Der gegenüber liegende Parkplatz ist komplett zugeparkt mit zum größten Teil hausfremden Fahrzeugen.

Es wurden bereits wieder Schilder bei der Parkplatzeinfahrt angebracht, diese sind allerdings wirkungslos.

Es wird daher in der nächsten Woche einen Termin vor Ort mit Frau Gruber, der zuständigen Verwalterin von EGW Heimstätte geben.

Dabei soll nach einer sinnvollen Lösung vor allem im Rahmen der gesetzl. Möglichkeiten bzgl. der betreffenden Miteigentümergeinschaft gesucht werden.

Haus Helene:

Frau Raphaela Bleich hat die Agenden bzgl. dem Haus Helene von Frau Michaela Rabl übernommen.

Es wurde in der Zwischenzeit die erste Wohnung gemeinsam mit Frau Raphaela Bleich übergeben.

Die Zusammenarbeit funktioniert sehr gut und ich habe ihr jede erforderliche Unterstützung für den neuen Aufgabenbereich zugesagt.

GGR Klaus Schmid:

1. Das Ende 2022 per Bürgerbeteiligung finanzierte und beauftragte Projekte „Sonnenkraftwerk Gemeinde“ konnte fristgerecht am 30. September in Betrieb gehen.

2. Mit diesem Schritt wird auch die Energiegemeinschaft Oberwaltersdorf in Betrieb gehen können, und der Vorstand der EEG Oberwaltersdorf lädt am 18. Oktober um 18.00 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in die Galerie der Bettfedernfabrik ein.

GGR Heinrich Hartl:

Triesting Wasserverband Oberwaltersdorf – Trumau – Münchendorf

Es sind die nötigen Beschlüsse sowie Angebote für die diesjährigen (und letztjährigen) Instandhaltungsmaßnahmen im Flussbett der Triesting im Abschnitt Oberwaltersdorf vorliegend und es soll bis Ende Oktober mit Bautätigkeiten zur Entfernung von Anlandungen im Bereich Höhe alte Spinnerei – Aibler kommen – ein Budget von rund 108 000 € seitens des Verbandes (mit Fördergeldern von Land und Bund) steht dafür zur Verfügung.

In den vergangenen Wochen gab es mehrere Besprechungen bezüglich HWS Baustelleneinrichtung – Baustraßen – Grundstücke für Ersatzaufforstungen. Diese konnten konstruktiv und lösungsorientiert geführt werden und teilweise zum Abschluss gebracht werden.

Ein besonderes Anliegen ist es mir persönlich und allen im Verband beteiligten Mitgliedern auch aus den anderen Verbandsgemeinden – insbesondere auch von GGR DI Müller – dass so viele baulichen Maßnahmen die während der Bauphase des HWS notwendig sind auch nach dem erfolgreichen Abschluss der Bautätigkeiten für eine sinnvolle Nachnutzung für die Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Es dürfte wahrlich ein Jahrhundert Projekt werden bzw. sein und uns alle entsprechend fordern.

Ich appelliere und fordere alle Mitglieder des Gemeinderates auf bei diesem Projekt einen klaren Schulterschluss zu zeigen und zu leben über die Fraktionsgrenzen hinaus – dieses Projekt wird nur mit Geschlossenheit zu stemmen sein.

GGR Cordula Müller:

Im Umweltausschuss wurden auch die beim Mobilitätsabend besprochenen Themen durchgegangen und es finden sich darin viele deckungsgleiche Bedarfsmeldungen zu den seit 2020 eingemeldeten Punkten des Ausschusses:

- Verbesserung der fußläufige, öffentliche Wegeführung (z.B.: zwischen Europaplatz und Pestalozziweg oder auch die von Radland angedachte und seitens HTL konzipierten Brückenverbindung Trumauer Straße / Brückengasse)
- Ausstattung der "offenen" Bushaltestellen mit Wartehäuschen.
- Ergänzung von Radabstellplätze - im Speziellen am Bahnhof, wo auch der Wunsch von versperrbaren Scooter-Plätzen eingebracht wurde.

Weiters wird auf einen Budgetbedarf

- für Begrünung (Beschattung) von Wegen und Plätzen sowie Rastmöglichkeiten aber auch
- bei der Erneuerung und Austausch von Lichtpunkten verwiesen.

Mobilitätsmappe

Da ein großes Informationsdefizit über die bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel erkannt wurde, liegt – als erster Schritt – ab sofort eine Mobilitätsmappe im Bürgerservice gratis für Bürger zur Abholung bereit (wird auch in der Gemeindezeitung beworben)

Friedhof

Die Friedhofsordnung wurde von der Verwaltung aufbereitet und vom UA für die Weiterleitung an den Gemeinderat freigegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass so gut wie keine Kapazität an Urnenhainen zur Verfügung steht und eine Erweiterung dringend anzudenken ist. (Budgetbedarf für Begrünung und Rastmöglichkeiten sowie Wegeführung gilt auch für den Friedhof).

Umweltbericht 2023

Ich sehe es als unsere Verpflichtung, dass wir in unserer politischen Verantwortung nachhaltig denken und handeln. Wir müssen bei jeder unserer Entscheidungen, die wir treffen hinterfragen, ob wir mit dieser Entscheidung auch wirklich das optimale für die Zukunft herausgeholt haben.

Nicht nur ökonomisch, das war schon gestern so! Sondern auch ökologisch, das zählt morgen.

Warum? – Weil wir alle eigentlich **nur mehr ein Ziel vor Augen haben sollten, und zwar den Temperaturanstieg mit allen Mitteln einzubremsen.**

Wir haben gerade den wärmsten September der Messgeschichte (seit 257 Jahren) erlebt! In Eisenstadt und Wien ... also trifft das auch Oberwaltersdorf, gab es im September über 20 Sommertage (mit Temperaturen über 25 Grad).

„Früher“ - im Mittel der letzten 30 Jahre (von 1991-2020) - gab es übrigens nur 5-6 Sommertage.

Die Lufttemperatur lag im September im Schnitt bei ca. 20° C und somit – je nach Lage, Berg oder Tal – um 2-4 Grad höher als im Mittel der letzten 30 Jahre (1991-2020)

Aber was heißt das eigentlich? Was bedeutet so ein Temperaturanstieg eigentlich?

Unsere Durchschnittstemperatur global liegt bei 15° C!

Unser Ziel lautet, den Temperaturanstieg in den nächsten 80 Jahren bei 1,5°C zu halten ... momentan läuft es aber immer noch in Richtung +3 bis +4 Grad.

Um sich diese Dimension an zukünftigen Temperaturanstieg besser vorstellen zu können, muss man zuerst zurück denken. Und zwar so weit, bis zur Eiszeit.

Die Eiszeit liegt ca. 21.000 Jahre zurück und damals lag Europa unter einer dicken Eisschicht.

Die Temperatur lag global um 5-6 Grad unter dem jetzigen Wert.

D.h. von der Eiszeit bis jetzt (in 21.000 Jahren) gab es einen Anstieg von 5-6° C

Und jetzt sprechen wir von einem Temperaturanstieg von 3-4° C in 80 Jahren!!!

WENN wir NICHTS tun!

ABER, wir KÖNNEN etwas tun!

Wir könnten – ganz simpel - Bäume pflanzen, um CO₂ zu speichern und für natürliche Kühlung zu sorgen.

Aber wir - als Gemeinde - mussten für 2023 erkennen, dass wir es momentan nicht mehr schaffen, die Bäume mit der nötigen Bewässerung zu versorgen! Das sollte uns zum Denken anregen!

Gleichzeitig ist positiv hervorzuheben, dass beim Bauhof jetzt die Vorteile und der Umgang mit einer Fassadenbegrünung getestet werden. Das könnte sehr zukunftsweisend sein.

Was können wir noch tun?

Wir können von betonierte und asphaltierte Hitzeinseln Abstand nehmen und die Bodenversiegelung einbremsen.

Wir können Rahmenbedingungen schaffen!

Wir können verpflichtende Freiflächen definieren und verpflichtende Doppelnutzungen bei Neubauten vorsehen. – Das sind Rahmenbedingungen, die wir z.B. in unseren Bebauungsplan aufnehmen könnten – wir sollten solche Möglichkeiten als Chancen erkennen und nutzen.

Und wir müssen natürlich auch bei unsere geplante PV-Freilandfläche, den Boden nicht nur zur Energiegewinnung, sondern auch als ein Vorzeigeprojekt für die Biodiversität sehen und nutzen!

Doppelnutzung statt Einzelnutzung – ist wohl ein so ein Schlagwort für die Zukunft

Auch in der Mobilität geht es darum, möglichst viele Menschen gleichzeitig von A nach B zu bringen und nicht den Individualverkehr zu fördern. Wobei natürlich auch ein Pkw mehrfach genutzt werden kann. E-car-sharing würde für Oberwaltersdorf auch noch Vorteile im Ort bieten.

Wobei wir aber dabei nie außer Acht lassen dürfen, dass ein e-Auto ... auch bei deutlich besserem Nutzungsgrad (= Energieumwandlung in Bewegung versus Wärme) als ein fossiler Antrieb ...

auf 100km immer noch mehr Energie benötigt als ein 4-Personen-Haushalt am Tag!

Das heißt, es gilt natürlich auch auf unseren Energieverbrauch zu achten.

Im Zuge dessen möchte ich mich bei all jenen Bedanken, die ihre Wege im Ort schon heute mit dem Rad oder zu Fuß zurücklegen!

Und wenn Sie noch nicht zu dieser Gruppe zählen, könnten sie schon morgen damit beginnen 😊

zu 5 Bericht Hochwasser

GGR Cordula Müller:

Ergänzend zu den Ausführungen von Heinrich Hartl,

noch erwähnenswert, die momentan gerade stattfindenden Schall- und Schadstoffmessungen im Ortsgebiet. Diese dienen den Fachplanern als Grundlage (Ist-Bestand), um darauf aufbauend

etwaige Veränderungen / Belastungen während der Baustellenphasen festhalten zu können.

Auch demnächst „sichtbar“: Es wird noch im Herbst eine Begehung seitens Archäologie geben, um etwaige Funde nicht zu gefährden. Diese Begehung verläuft aber nur „auf Sicht“, d.h. es kommt zu keinen Schürfungen im Erdreich. Wobei eher nicht mit Funden zu rechnen ist, da in Nähe von Flüssen über die Jahre generell sehr viele Erdbewegungen stattfinden.

Weiters finden auch momentan gerade wieder Drohnenbefliegungen statt, die die Veränderungen im Flussbett aufzeichnen.

Große Anlandungen im Flussbett müssen entfernt werden, um den Abtransport des Flusswassers gewährleisten zu können. – Um dabei Fische nicht zu gefährden, findet dazu voraussichtlich am 14. Oktober eine Abfischung statt (die Fische werden danach wieder eingesetzt).

Im Zuge der Flussbett-Bereinigung werden diesmal auch „Sohlgurte“ gesetzt, die der naturnahen Ausgestaltung dienen und einen Mehrwert für die Flussbewohner bieten.

zu 6 Bericht der Kontrolle

Vorlage: BH/777/2023

Obmann GR Karl Volny berichtet über den 3. Prüfungsausschuss 2023 vom 26.09.2023.

Dabei wurden sämtliche Haupt- und Nebenkassen, die Barkassenzahlungen sowie Journalauswertungen mit Einnahmen und Ausgaben hinterfragt und alle Fragen beantwortet.

Als Sonderthemen wurde der Gesamtsaldo der offenen Kundenforderungen STB VS hinterfragt und mit einem sehr niedrigen Saldo bestätigt.

Weiteres Sonderthema war ein Statusbericht der aktuellen Urlaubsstände unseres Personals mit einem aktuellen Saldobericht per 1.1.2023 und 26.09.2023.

Als drittes Sonderthema wurde aus der Buchhaltung eine Einnahmenliste aller Standler am Europaplatz mit Veranstaltungen vorgelegt und besprochen.

**zu 7 Verordnung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
Vorlage: FI/759/2023**

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet über unsere aktuelle Verordnung des Einheitssatzes der Aufschließungsabgabe mit 750 Euro nach der NÖ Bauordnung.

Im gemeinsamen Projekt mit der Bauleitung und Projektanten ABO wurde die Berechnungsweise aktualisiert. Hierfür wurden Angebote für die Fahrbahn, Gehsteig, Sickerflächen, Regenwasserkanal sowie Straßenbeleuchtung eingeholt. (siehe auch beiliegende Berechnungsunterlagen)

Folglich wird nun eine Verordnung mit dem neuen Einheitssatz von 1.031,00 Euro erstellt, kundgemacht und danach dem Land NÖ zur Verordnungsprüfung übermittelt.

Anbei folgender Verordnungstext:



Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Bezirk Baden, NÖ
2522 Oberwaltersdorf, Kulturstraße 1
Tel.02253/61000 FAX 02253/61000 150
Mail gemeindeamt@oberwaltersdorf.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in seiner Sitzung am 05.10.2023 die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der

AUFSCHLIESSUNGSABGABE

vom 07.03.2016 wie folgt geändert.

Gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Anschließungsabgabe wird für das Gebiet der Marktgemeinde Oberwaltersdorf einheitlich mit

€ 1.031,00

festgesetzt.

§ 2

Von dem im § 1 festgesetzten Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnherstellung.....	51,50 %
Gehsteigerherstellung.....	19,00 %
Oberflächenentwässerung.....	14,00 %
Straßenbeleuchtung.....	15,50 %

§ 3

Die gegenständliche Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Für den Gemeinderat:

Bgm. Natascha Matousek

angeschlagen am: 06.10.2023 abgenommen am: 21.10.2023
--

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, den Einheitssatz der Anschließungsabgabe auf 1.031,00 Euro zu verordnen, kundzumachen und dem Land NÖ zur Verordnungsprüfung zu übermitteln.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GGR Cordula Müller

Abstimmung: 17 Stimmen dafür

zu 8 PV-Anlagen-Erweiterung Grünland-Umwidmung

Vorlage: BA/762/2023

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat eine bestehende Vereinbarung über die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage vom 11.03.2021 mit der Wien Energie GmbH.

In dieser Vereinbarung werden die Flächen 736/1, 737/1, 738/1, 738/2, 852/1 und 852/2 alle inneliegend EZ 30 sowie Grundstück 1374, EZ 744 als geeignete Flächen ausgewiesen.



Auf diesen Flächen war eine großflächige PV-Anlage geplant. Mit der Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes sind wir aus der PV-Zonierung (für Anlagen mit mehr als 2 ha) rausgefallen und können somit keine großflächigen PV-Anlagen auf diesem Grundstück verwirklichen. Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat nur mehr die Möglichkeit PV-Anlagen mit nicht mehr als 2ha zu beschließen, wobei diese Anlagen jeweils einen Abstand von 200 m aufweisen müssen, da sie sonst als eine Anlage gerechnet werden.



Um die 7 Anlagen verwirklichen zu können, ist es notwendig eine Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen (kleiner 2ha) und eine Festlegung der Widmung Grünland Photovoltaikanlage auf mehreren Teilflächen zu beauftragen bzw. ein Umwidmungsverfahren einzuleiten.

Es liegt diesbezüglich ein Angebot der Firma Büro Dr. Paula, Engelsberggasse 4/4 OG, 1030 Wien. Dieses beläuft sich auf Position Teil 1+2 netto € 4.928,88 (brutto € 5.914,66) und Teil 3 netto € 9.036,28 (brutto € 10.843,54).

Teil 1 und 2 beinhaltet die Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikanlagen (kleiner 2ha) und die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Teil 3 beinhaltet das Verfahren zur Festlegung der Widmung Gpv auf sechs Teilflächen.

Die anfallenden Kosten werden zur Gänze durch die Wien Energie getragen.

Antrag:

GfGr Schmid beantragt, die Durchführung einer Potenzialanalyse bzw. die Einleitung eines Umwidmungsverfahrens nach positiver Analyse durch das Büro Dr. Paula zu beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Zier, GR Ohrenberger, GR Trubacek, GGR Cordula Müller, GR Graf, Vbgm. Hütter

Abstimmung: 17 Stimmen dafür

zu 9 Nachtragsvereinbarung Solarkraft Freiraum

Vorlage: BA/780/2023

Sachverhalt:

Im Zuge einer möglichen Errichtung von weiteren PV-Anlagen (7 Stück – 2ha) auf den Grundstücken 736/1; 737/1; 738/1; 738/2; 852/1 und 852/2, ist es auch notwendig eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Vertrag SolarKraft FreiRaum abzuschließen. Der erste Entwurf wurde durch einen Juristen geprüft, die Änderungen wurden im neuen Vertrag eingearbeitet. Bei der Ausarbeitung des Vertrages wurde auch auf die Biodiversität Rücksicht genommen.

1. Nachtragsvereinbarung

zum Vertrag

SolarKraft FreiRaum

über die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage

zwischen

Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Kulturstraße 1
2522 Oberwaltersdorf

nachfolgend (wie auch ihre Rechtsnachfolger) der "**Verpächter**" genannt

einerseits

und

WIEN ENERGIE GmbH
FN 215854 h
Thomas Klestil-Platz 14, 1030 Wien

nachfolgend (wie auch ihre Rechtsnachfolger) der "**Pächter**" genannt

beide gemeinsam nachfolgend "**Parteien**" bzw. "**Vertragsparteien**" genannt

1. Präambel

A. Der Verpächter und der Pächter haben am 11.03.2021 eine Vereinbarung über die Nutzung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage geschlossen (nachfolgend "**SolarKraft Freiraum Vertrag**" genannt).

B. Die Vertragsparteien bekennen sich zum SolarKraft Freiraum Vertrag, wünschen jedoch mit Hilfe dieser Nachtragsvereinbarung nunmehr eine Anpassung vorzunehmen. Die Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung gehen damit bei allfälligem Widerspruch zum SolarKraft Freiraum Vertrag diesem vor. Insbesondere finden die Definitionen des SolarKraft Freiraum Vertrag auch diese Nachtragsvereinbarung Anwendung, sofern ihnen nicht abweichende Begriffsbestimmungen zugewiesen werden. Unter "**Vertrag**" wird der SolarKraft Freiraum Vertrag in der Fassung dieser Nachtragsvereinbarung verstanden.

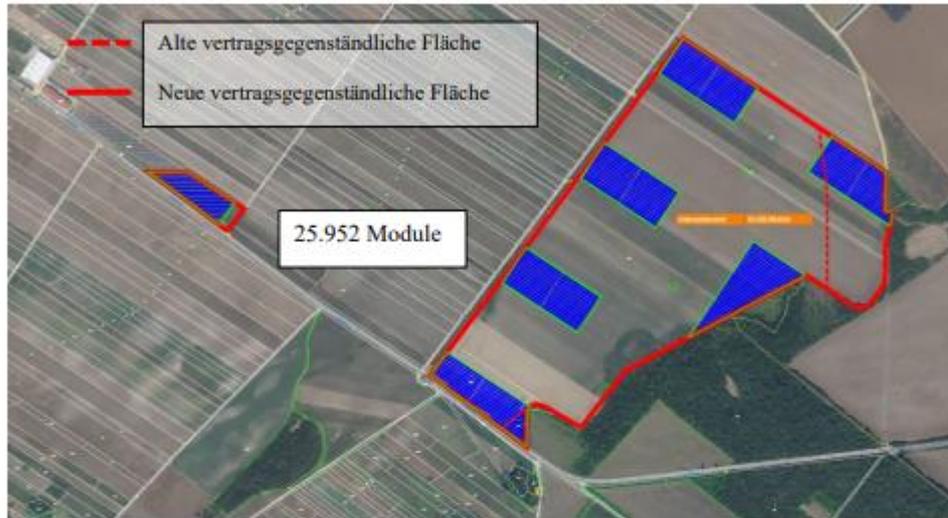
C. Jede Partei hat an den Entwürfen zu dieser Nachtragsvereinbarung mitgearbeitet und an den Verhandlungen dazu teilgenommen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung unklar oder auslegungsbedürftig sein, ist diese Nachtragsvereinbarung so zu verstehen, als wäre er von

allen Parteien gemeinsam erstellt worden. Keine Partei soll einen Vor- oder Nachteil (einschließlich hinsichtlich der Verteilung der Beweislast) aus der Verfassung einzelner Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung haben.

Auf Grundlage des SolarKraft FreiRaum Vertrages kommen die Vertragspartner daher wie folgt überein:

2. Zu Punkt 1.1 des SolarKraft FreiRaum Vertrages – vertragsgegenständliche Fläche:

Die Lagepläne im dritten Absatz des Punktes 1.1 ("An den rot umrandeten Flächen [...]") werden durch folgenden Lageplan ersetzt:



Der sechste Absatz des Punktes 1.1 („Freiflächen Photovoltaikanlage(n) mit einer geplanten Spitzenleistung [...]“) wird vollinhaltlich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Freiflächen Photovoltaikanlage(n) mit einer geplanten Spitzenleistung von im Idealfall schlussendlich ca. 47.000 bis 53.000 kWp (abhängig von finaler Planung, Umwidmung und Genehmigungsverfahren, insbesondere elektrizitätsrechtlicher Genehmigung). Der Pächter sichert die Verwendung von PV-Modulen mit einer Mindestleistung von 380 Wp pro Stück zu.“

Da auf den vertragsgegenständlichen Flächen (rot umrandete Flächen) aktuell keine Photovoltaik-Vorrangzone ausgewiesen ist, werden in einem ersten Schritt bis zu sieben Freiflächen Photovoltaikanlagen (1. Ausbaustufe = grün umrandete Fläche) mit einer geplanten Spitzenleistung von gesamt ca. 14.000 kWp (abhängig von finaler Planung, Umwidmung und Genehmigungsverfahren, insbesondere elektrizitätsrechtlicher Genehmigung) realisiert. Die sechs östlichen Teilflächen umfassen jeweils ca. 2 Hektar, nur die westlichste Teilfläche (Grundstück Nr. 852/1 und 852/2) enthält bereits eine bestehende Photovoltaikanlage und wird um ca. 1 Hektar erweitert. Je nach Widmung der Fläche ist in weiterer Folge eine Erweiterung der Anlage geplant. Im Sinne einer erleichterten Bewirtschaftung gegebenenfalls verbleibender Restflächen sollen weitere Ausbaustufen nach Möglichkeit an die bereits errichteten Anlage anschließen.“

3. Zu Punkt 4.1 des SolarKraft FreiRaum Vertrages – Nutzungsentgelt:

Der erste Absatz des Punktes 4.1 wird vollinhaltlich durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Verpächter überlässt dem Pächter für die gesamte Laufzeit des Vertrages die vertragsgegenständliche Fläche zur Nutzung für die Installation und den Betrieb der Photovoltaikanlage (erstmalig ab Verrechnungsbeginn) zu einem jährlichen Nutzungsentgelt (Pachtzins) von EUR 5,50 pro tatsächlich auf der vertragsgegenständlichen Fläche errichteter Spitzenleistung in der Einheit kWp zzgl. anwendbarer USt. Als Beispiel: Sollte die Photovoltaikanlage mit 14.000 kWp realisiert werden, beträgt das jährliche Nutzungsentgelt EUR 77.000 zzgl USt. Wird die Photovoltaikanlage erweitert und erhöht sich dadurch die realisierte Spitzenleistung, wird das jährliche Nutzungsentgelt (ab dem Zeitpunkt, an dem erstmalig – wiederum nach erfolgreicher Absolvierung eines Probebetriebs - eine Einspeisung mit erhöhter Leistung in das öffentliche Stromnetz technisch und genehmigungsrechtlich erfolgt ist) aliquot erhöht.

Zur Abgeltung der erschwerten Bewirtschaftung der im ersten Schritt nicht durch die Photovoltaikanlagen nutzbaren Restfläche zahlt der Pächter an den Verpächter bei Verrechnungsbeginn ein einmaliges Entgelt von EUR 15.000 zzgl. anwendbarer USt.“

4. Zu Punkt 1.1 des Solarkraft FreiRaum Vertrages – Nutzungsentgelt:

Dem 9. Absatz wird folgender Satz hinzugefügt:

„Der Pächter wird Stromleitungen mit mindestens 1 m Erdüberdeckung verlegen, um eine weitere landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu ermöglichen.“

3. Allgemeine Festlegungen

Diese Nachtragsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Alle durch diese Nachtragsvereinbarung nicht geänderten Bestimmungen des Solarkraft Freiraum Vertrages bleiben weiterhin unverändert aufrecht. Punkt 15 des Solarkraft Freiraum Vertrages findet auch auf diese Nachtragsvereinbarung sinnngemäße Anwendung.

Beide Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung dieser Nachtragsvereinbarung.

Wien, am _____

WIEN ENERGIE GmbH

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates
der Marktgemeinde Oberwaltersdorf, am _____

Bürgermeisterin der
Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Geschäftsführender Gemeinderat der
Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Gemeinderat der
Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Gemeinderat der
Marktgemeinde Oberwaltersdorf

Antrag:

GGR Schmid beantragt die vorliegende Nachtragsvereinbarung zu beschließen.

Beschluss: mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GGR Cordula Müller, GGR Schmid

Abstimmung: 15 Stimmen dafür, 1 Enthaltung (GR Zier), 2 Stimmen dagegen (GR Helmut Müller, GGR Cordula Müller)

zu 10 Windkraftzonierung **Vorlage: BA/763/2023**

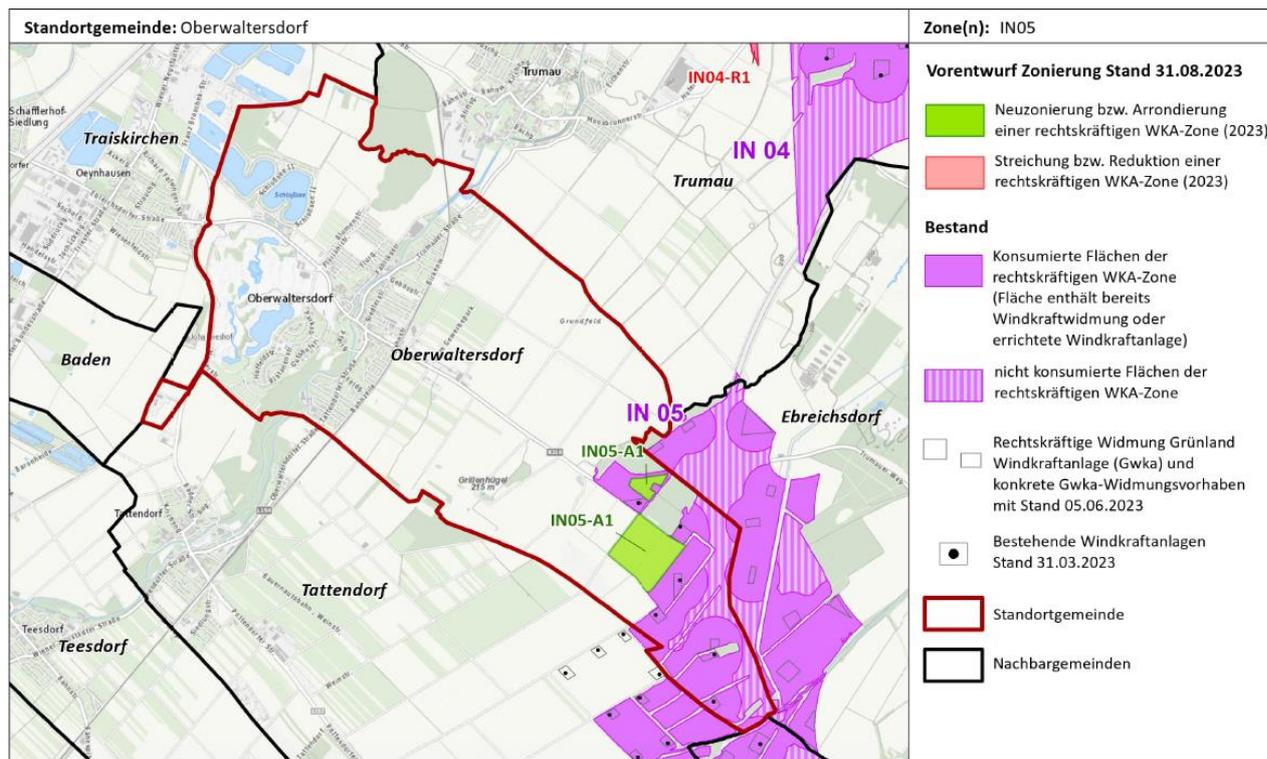
Bericht:

Das sektorale Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ befindet sich gerade in Ausarbeitung.

Der Fokus der Überarbeitung liegt aktuell grundsätzlich auf Erweiterung bereits bestehender Windkraftzonen, aber auch neue Zonenvorschläge, bei denen keine wesentlichen Konflikte zu erwarten sind.

Im Osten des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Oberwaltersdorf befindet sich die Windkrafteignungszone IN05, in der bereits Windkraftanlagen betrieben werden.

Der Marktgemeinde Oberwaltersdorf liegt ein Vorhaben vor, dem zufolge drei weitere Windräder errichtet werden sollen.



Zur Umsetzung dieses Projektes ist die Erweiterung der Windkrafteignungszone IN5 in westliche Richtung erforderlich.

Im Gemeindevorstand am 12.09.2023 unter Top 33 wurde beschlossen eine Unterstützungs-erklärung an das Land NÖ zu übermitteln.

An die
 NÖ Landesregierung RU 7
 Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten
 Landhausplatz 1, Haus 16
 3109 St. Pölten

Oberwaltersdorf, am 20.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Erweiterung bestehender Windparks in Niederösterreich wurde an unsere Marktgemeinde der Wunsch und die Idee herangetragen, den bestehenden Windpark IN 05 auf dem Gebiet der Marktgemeinde Oberwaltersdorf per Lückenschluss zu erweitern, und 1 bis 3 zusätzliche Windkraftanlagen zu projektieren.

Ein erster Entwurf seitens der Projektentwickler EVN und Wien Energie liegt uns vor, und wurde laut Projektentwickler bereits für die Arrondierung beim Land Niederösterreich angemeldet.

Der Vorstand der Marktgemeinde unterstützt die Erweiterung zur Erzeugung erneuerbarer Energien und dieses Projekt.

Bezüglich der konkreten Ausbaustufen und der notwendigen Umwidmung müssen wir allerdings auch die Raumordnungs-Interessen anderer wichtiger Projekte, wie beispielsweise den geplanten Hochwasserschutz und die in diesem Umfeld notwendigen Ersatzaufforstungen, in Betracht ziehen, und werden nach Vorliegen der konkreten Pläne zum Ausbau der Windkraftanlagen diese abwägen und dem Gemeinderat zu einem geeigneten Beschluss vorlegen

Mit freundlichen Grüßen

Natascha Matousek
Bürgermeisterin

Antrag:
Kein Antrag

zu 11 Planungskosten Ampel B210
Vorlage: BA/755/2023

Sachverhalt:

Das Land Niederösterreich plant auf der B210 - Höhe Tattendorfer Straße - eine Ampelanlage zu errichten.

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat sich bei der **Planung** der Verkehrslichtanlage durch das Land NÖ mit Kosten von 30% zu beteiligen.

Der Marktgemeinde Oberwaltersdorf liegt ein Angebot der Firma PIRO GmbH, Ferdinands-gasse 42351 Wiener Neudorf vor. Laut diesem Angebot fällt der 30% Anteil auf netto € 3.145,50 (brutto bzw. € 3.774,60).

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag den 30% Anteil (netto € 3.145,50, brutto € 3.774,60) der Planungskosten zu beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Stimmen dafür

Finanzierung:

Budgetfreigabe mit Bedeckung über genehmigten Voranschlagsplan bzw. Nachtrag 2023 erteilt

Haushaltskonto	Bezeichnung	Investition brutto	VA 2023	VA frei	VA nach Invest
5/612000-005000	Verkehrserhebung PIRO Ampel	3 774,60	20.800	3.800	0,00
	vermögensrelevant	3 774,60	20.800	3.800	0,00

**zu 12 Beschluss über die Installation von Stromkästen im Bereich Billa Vorlage
BA/760/2023 Abgesetzt**

**zu 13 B210 Kreisverkehr Oyenhausen
Vorlage: BA/757/2023**

Sachverhalt:

Nach Errichtung und Fertigstellung des Radweges auf der B 210 zum Kreisverkehr Oyenhausen sind nun die Grundgrenzen auf Basis einer Naturaufnahme anzupassen, Trennstücke sind in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zu übernehmen. Hierzu hat der Gemeinderat nachstehende Punkte zu beschließen und kundzumachen:

- 1) Die in der beiliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allg. Baudienst, GZ 52703B in der KG Oberwaltersdorf dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen:
Trennstück Nr. 14
- 2) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Antrag:

Die Vorsitzende stellt den Antrag der Übernahme des Trennstückes 14 in das öffentliche Gut zuzustimmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Stimmen dafür

**zu 14 Verordnung Hundeauslaufzone
Vorlage: AV/748/2023**

Sachverhalt:

Aufgrund des § 9 Hundeauslaufzone des NÖ Hundehaltegesetzes in der derzeit gültigen Fassung, kann die Gemeinde durch Verordnung die Gebote des § 8 Abs. 3 bis 5, bzw. des § 2 und 3 des NÖ Hundehaltegesetzes in der derzeit gültigen Fassung ausnehmen.

§ 8

Führen von Hunden

(1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht, und die notwendige Erfahrung aufweisen.

(2) Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sowie an den in Abs. 5 genannten Orten hinterlässt, unverzüglich beseitigen und entsorgen.

(3) Hunde müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb oder an der Leine geführt werden.

(4) Hunde gemäß § 2 und § 3 müssen an öffentlichen Orten im Ortsbereich immer mit Maulkorb und an der Leine geführt werden.

(5) Sofern erforderlich, jedenfalls aber

1. in öffentlichen Verkehrsmitteln,
2. in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
3. auf Kinderspielplätzen,
4. an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison,
5. bei Veranstaltungen und
6. in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln,

müssen Hunde an der Leine und mit Maulkorb geführt werden.

§ 2

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

(1) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(2) Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Rassen oder Kreuzungen von Hunden bestimmen, bei denen aufgrund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

(4) Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund unter die obigen Bestimmung fällt, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten vorzulegen, aus dem unter Zugrundelegung von Zuordnungskriterien wie Erscheinungsbild, Wesen, Bewegungsablauf hervor zu gehen hat, dass der Hund nicht unter die obigen Bestimmungen fällt.

§ 3

Auffällige Hunde

(1) Auffällig ist ein Hund, bei dem auf Grund folgender Tatsachen von einer Gefährlichkeit auszugehen ist:

1. Der Hund hat einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein, oder
2. der Hund wurde zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung seiner Aggressivität gezüchtet oder abgerichtet.

(2) Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen, wenn ihr Tatsachen im Sinne des Abs. 1 bekannt werden. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin binnen sechs Monaten die Beschreibung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b vorzulegen.

(3) Werden der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, erneut Tatsachen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bekannt, hat die Gemeinde dies mit Bescheid festzustellen. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung hat der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem betreffenden Hund nochmals innerhalb einer Frist von drei Monaten den Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 lit. b zu erbringen und der Gemeinde vorzulegen

§ 9

Hundenauslaufzone

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung Grundflächen vom Geltungsbereich der Gebote des § 8 Abs. 3 bis 5 ausnehmen. Diese sind als Hundenauslaufzonen zu kennzeichnen.

(2) Bei der Erlassung der Verordnung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. ob die dafür vorgesehenen Flächen auf Grund ihrer Lage, Größe und Beschaffenheit als Hundenauslaufzonen geeignet sind,
2. in welchem Umfang öffentliche Erholungsflächen in der Gemeinde zur Verfügung stehen und
3. wie viele Hunde in der Gemeinde gehalten werden.

VERODNUNG

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Oberwaltersdorf legt gemäß § 9 NÖ Hundehaltegesetz in der derzeit gültigen Fassung die eingezäunte Grundstücksfläche des Grundstückes mit der Nummer 531/1 – mit einer Größe von 3216 m² und 531/2 – mit einer Größe von 1145 m², beide inneliegend der EZ 30, der KG 04105 Oberwaltersdorf als

HUNDEAUSLAUFZONE OBERWALTERSDORF

fest.

In dieser Hundezone entfällt auf Verantwortung der den Hund führenden Person die Verpflichtung gem. §8 Abs. 3 bis 5 des NÖ Hundehaltegesetzes in der derzeit gültigen Fassung, den Hund an der Leine oder mit Maulkorb führen zu müssen.

Gefährliche und auffällige Hunde (§2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz in der derzeit gültigen Fassung) dürfen in dieser Hunderauslaufzone ohne Leine geführt werden, müssen jedoch zu jeder Zeit einen Maulkorb tragen.

Der beiliegende Lageplan, in welchem die Hunderauslaufzone in Form und Größe dargestellt ist, bildet einen wesentlichen Teil dieser Verordnung.

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

Oberwaltersdorf, am.....

Die Bürgermeisterin

Natascha Matousek

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt die vorliegende Verordnung bezüglich Hundefreilaufzone zu beschließen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Stimmen dafür

zu 15 Tarifierhöhung AST Abgesetzt

zu 16 Verlängerung Leasingvertrag Sozialfahrzeug mit Raiffeisen Leasing Vorlage: FI/778/2023

Sachverhalt:

Die Vorsitzende berichtet nach dem Auslauf des Leasingvertrages über ein neues Leasingangebot von einem Jahr.

Alt:

Leasingentgelt monatlich: € 487,36

Vertragsende alt: 31.07.2023

Zinssatz und Zinssatzbindung alt: FIX 2,87%

Restwert alt: € 8.293,45

Neu:

Leasingentgelt monatlich: € 478,36

Vertragsbeginn neu: 01.08.2023

Vertragsende neu: 31.07.2024

Zinssatz und Zinssatzbindung neu: FIX 4,12%

Restwert neu: € 2.661,23

Anpassung per: 01.08.2023

LKW < 3,5t, NISSAN e-NV200 Elektro 40KWH

Kennzeichen: BN-826KI

Kostenstelle: 420000 Km-Stand: 88.000 km per 31.07.2023

IST-Verbrauch: 16,50 / 100 km

Vertragsende neu: 31.07.2024

Restlaufzeit: 12 Monate

Gesamtlaufzeit: 72 Monate Vorschreibung bisher: 60 Monate

Kilometerleistung: 17.600 km p.a./105.600 km

Kilometerleistung bisher: 17.600 km p.a./88.000 km

LF: FPM Restwertleasing

Restwert: 2.661,23 (inkl. USt)	€ pro Monat (exkl. USt)	€ pro Monat (inkl. USt)
--------------------------------	-------------------------	-------------------------

Entgelt fix	406,13	487,36
-------------	--------	--------

Serviceentgelt/Abrechnungsart:

Nebenkosten (W)	0,00	0,00
-----------------	------	------

Gesamtplankosten	406,13	487,36
-------------------------	---------------	---------------

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, der Verlängerung des Leasingvertrages bis 31.07.2024 zuzustimmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 17 Stimmen dafür

Die Vorsitzende Natascha Matousek schließt die Sitzung um 19:32 Uhr.

Das Sitzungsprotokoll umfasst 48 Seiten und wurde in der Sitzung am genehmigt.

Für die Richtigkeit:

Datum: 07.10.2023

GEMEINDERATSMITGLIEDER	DATUM	Unterschrift
Bgm. Natascha Matousek		
GGR Berndt Gössinger		
GGR Cordula Müller		
GR Dr. Gerald Ohrenberger		
GR Johann Breinschmidt		
GR Degenhard Trubacek		
Schriftführer: Ing. Martina Kienbink		

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung ist jedem Parteibevollmächtigten am 13.10.2023 übermittelt worden.

Bgm. Natascha Matousek	per E-Mail
GGR Berndt Gössinger	per E-Mail
GGR Cordula Müller	per E-Mail
GR Dr. Gerald Ohrenberger	per E-mail
GR Johann Breinschmidt	per E-Mail
GR Degenhard Trubacek	per E-Mail
Schritfführer: Ing. Martina Kienbink	per E-Mail